



lebensministerium.at

INSPIRE/AT

Geschäftsordnung Nationale Koordinierungsstelle

Version: 1.4

INSPIRE Koordinierungsstelle

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. II/10: Invekos und GIS
A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon: +43 (1) 71100-6683
Fax: +43 (1) 71100-16672
E-Mail: wolfgang.fahrner@lebensministerium.at
Homepage: www.lebensministerium.at

Autor

BMLFUW, Abt. II/10

Erstellt am

18.06.2010

Versionierung

Datum	Version	Autor	Änderung	Status
15.09.2009	0.1	Müller	Erstellung	<in Bearbeitung>
18.09.2009	1.0	Kernteam	Überarbeitung	fertiggestellt
22.03.2010	1.1	Müller	Überarbeitung	<in Bearbeitung>
15.04.2010	1.2	Belada, Gissing	Überarbeitung	<in Bearbeitung>
15.06.2010	1.3	Müller	Überarbeitung	<in Bearbeitung>
18.6.2010	1.4	Nationale Koordinierungsstelle	Überarbeitung	fertiggestellt

Prüfhistorie

Datum	Version	Prüfer	Anmerkung	Status
-------	---------	--------	-----------	--------



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Grundlage und Aufgaben der Koordinierungsstelle	4
3	Geschäftsordnung der Koordinierungsstelle	6
3.1	Gültigkeit dieser Geschäftsordnung	6
3.2	Rechtsgrundlage und Aufgabenstellung	6
3.3	Zusammensetzung bzw. Struktur	6
3.4	Einberufung der Nationalen Koordinierungsstelle	7
3.5	Sitzungsteilnahme	7
3.6	Beschlüsse der Nationalen Koordinierungsstelle	8
3.7	Berichtswesen	8
3.8	Expertengruppen	9
3.9	Interne Kommunikation und Information	9
3.10	Entschädigung	10
3.11	Verschwiegenheitspflicht	10
3.12	Inkrafttreten	10

1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Organisation, Aufgaben und Mitglieder der österreichischen Nationalen Koordinierungsstelle gemäß § 12 des Geodateninfrastrukturgesetzes (GeoDIG), BGBl. I Nr. 14/2010, und im Sinne des Art. 18 der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE).

2 Grundlage und Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die für die Nationale Koordinierungsstelle relevanten Bestimmungen des GeoDIG lauten:

5. Abschnitt

Koordinierung, Nationale Anlaufstelle, Monitoring und Berichte

Koordinierung

§ 12. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat eine Koordinierungsstelle des Bundes einzurichten und sowohl diese als auch die nationale Koordinierungsstelle nach Abs. 5 zu führen.

(2) Aufgabe der Koordinierungsstelle des Bundes ist es,

1. Beiträge von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten nach § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b, Nutzern der Geodateninfrastruktur sowie sonstigen an dieser interessierten Stellen oder Personen
 - a) zur Beschreibung der nach diesem Gesetz relevanten Geodatenätze oder -dienste sowie des diesbezüglichen Nutzerbedarfs,
 - b) über bestehende Verfahrensweisen und
 - c) zu Rückmeldungen über die Umsetzung dieses Gesetzes zu koordinieren,
2. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den §§ 13 bis 15 zu unterstützen und
3. erforderlichenfalls Empfehlungen über die Einrichtung der Geodateninfrastruktur an die in Z 1 genannten Stellen oder Personen abzugeben.

(3) Der Koordinierungsstelle des Bundes gehört je ein Vertreter jener Bundesministerien an, in deren Wirkungsbereich Geodatenätze oder -dienste nach § 2 Abs. 1 bis 4 fallen.

(4) Für Beratungen und Beschlussfassungen der Koordinierungsstelle ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Koordinierungsstelle hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Die Koordinierungsstelle des Bundes hat nach zeitgerechter Einräumung der Möglichkeit zur Mitwirkung je eines Vertreters jeden Landes, des Städtebundes und des Gemeindebundes als nationale Koordinierungsstelle die in Abs. 2 angeführten Aufgaben sinngemäß hinsichtlich der Geodateninfrastruktur Österreichs wahrzunehmen, die auf Grund der die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Gesetze geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt wird. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Nationale Anlaufstelle

§ 13. Für die Kommunikation mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der INSPIRE-Richtlinie ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Monitoring

§ 14. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen gemäß der Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009 S. 18, zu

überwachen und diese Informationen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Verpflichtungen zeitgerecht und auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Grundlage der Informationen nach Abs. 1 sowie entsprechenden Informationen nach landesrechtlichen Bestimmungen die nach der Entscheidung 2009/442/EG geforderten Informationen über die österreichische Geodateninfrastruktur die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Öffentlichkeit auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

Berichte an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

§ 15. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemäß der Entscheidung 2009/442/EG auf Grundlage der Informationen nach Abs. 2 und entsprechenden Informationen nach landesrechtlichen Bestimmungen bis zum 15. Mai 2010 und danach alle drei Jahre an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Berichte über die österreichische Geodateninfrastruktur mit der zusammenfassenden Beschreibung insbesondere folgender Aspekte zu liefern:

1. Koordinierung zwischen öffentlichen Geodatenstellen und Nutzern von Geodatenbanken oder -diensten und zwischengeschalteten Stellen, Beziehung zu Dritten und Organisation der Qualitätssicherung;
2. Beitrag von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b zum Betrieb und zur Koordinierung der Geodateninfrastruktur;
3. Informationen über die Nutzung der Geodateninfrastruktur;
4. Vereinbarungen über die Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen, entsprechende Stellen nach den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Landesgesetzen oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft;
5. Kosten und Nutzen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 haben die öffentlichen Geodatenstellen und Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b die erforderlichen Informationen zeitgerecht zu übermitteln.

3 Geschäftsordnung der Koordinierungsstelle

3.1 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung

Die folgenden Regelungen haben Gültigkeit für die Nationale INSPIRE-Koordinierungsstelle und allfällige, von den Nationalen Koordinierungsstelle eingesetzte Expertengruppen.

Falls die Expertengruppen abweichende Regelungen zu dieser Geschäftsordnung zur zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben als erforderlich erachten, bedürfen diese der Zustimmung der Nationalen Koordinierungsstelle.

3.2 Rechtsgrundlage und Aufgabenstellung

Auf der Grundlage des § 12 GeoDIG ist die Nationale Koordinierungsstelle das zentrale Gremium für die Wahrnehmung der in dieser Bestimmung genannten Aufgaben, wie die

- Koordination der Beiträge von öffentlichen Geodatenstellen oder in die Geodateninfrastruktur eingebundenen Dritten,
- Unterstützung des BMLFUW bei der Wahrnehmung der Aufgaben als nationale Anlaufstelle und beim Monitoring und dem Berichtswesen sowie
- Abgabe von Empfehlungen über die Einrichtung der umweltrelevanten Geodateninfrastruktur im Sinne des GeoDIG.

3.3 Zusammensetzung bzw. Struktur

Die Nationale Koordinierungsstelle setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitz/der Vorsitzenden
- je einem Vertreter jener Bundesministerien, in deren Wirkungsbereich Geodatensätze oder -dienste nach § 2 Abs. 1 bis 4 des GeoDIG fallen
- je einem Vertreter jeden Landes, des Österreichischen Städtebundes und des Gemeindebundes.

Die Arbeit der Nationalen Koordinierungsstelle kann von Expertengruppen unterstützt werden, sofern deren Einsetzung zur Vorberatung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

Den Vorsitz der Nationalen Koordinierungsstelle übt das BMLFUW aus.

Dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter obliegt insbesondere

- die Einladung zu Sitzungen der Nationalen Koordinierungsstelle und die Festlegung der Tagesordnung
- die Leitung der Sitzungen der Nationalen Koordinierungsstelle
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Nationalen Koordinierungsstelle und die Feststellung der Abstimmungsergebnisse
- die Vertretung der Nationalen Koordinierungsstelle nach außen



Für jedes in die Nationalen Koordinierungsstelle entsandte Mitglied ist die Nominierung eines Stellvertreters verpflichtend. Die Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle haben die jeweils aktuellen Adressdaten bekannt zu geben.

Die Entsendung des Stellvertreters sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen. Eine hohe personelle Kontinuität des Gremiums wird angestrebt.

Nach der erstmaligen Bekanntgabe der Mitglieder sind Änderungen der Mitgliedschaft- oder Ersatzmitgliedschaft in der Nationalen Koordinierungsstelle nur im Schriftweg spätestens 5 Werktage vor der Sitzung zulässig.

Im Bedarfsfall können von den Mitgliedern der Nationalen Koordinierungsstelle Experten zugezogen werden, wobei dies dem Vorsitzenden spätestens 3 Werktage vor der Sitzung mitzuteilen ist.

3.4 Einberufung der Nationalen Koordinierungsstelle

Die Nationale Koordinierungsstelle wird durch ihren Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, zu einer Sitzung einberufen. Über den Zeitpunkt der Einberufung entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Auf Grund eines begründeten schriftlichen Antrags von mindestens drei vertretenen Organisationen ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung der Nationalen Koordinierungsstelle einzuberufen.

Den Einladungen sind die Tagesordnung und, soweit zur Information der Mitglieder erforderlich, Unterlagen, Berichte und Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in deutscher oder englischer Sprache anzuschließen. Tagesordnung und Unterlagen können ausnahmsweise auch gesondert, spätestens aber 5 Werktage vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

Aus bedeutenden Gründen kann diese Frist vom Vorsitzenden auf mindestens 2 Tage verkürzt werden. In solchen Fällen ist die Vorab-Nennung von Experten/innen nicht erforderlich. Zudem wird im Falle einer Fristverkürzung über Antrag von mindestens drei vertretenen Organisationen die Beschlussfassung in der Sitzung ausgesetzt.

Auch wenn Folgetermine in der vorhergehenden Sitzung vereinbart wurden, erfolgt die Einladung per E-Mail.

3.5 Sitzungsteilnahme

Ist keine Teilnahme bei den Sitzungen möglich, so ist dies vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden (per E-Mail oder Telefon) mitzuteilen.

3.6 Beschlüsse der Nationalen Koordinierungsstelle

Die Nationale Koordinierungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und Stellvertreter ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) anwesend sind.

Beschlusspunkte können von allen vertretenen Organisationen eingebracht werden und sind allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlüsse der Nationalen Koordinierungsstelle bedürfen der Einstimmigkeit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen, wenn diese Stimmübertragung schriftlich beim Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung durch Vollmachtsvorlage nachgewiesen wird.

Für dringende Entscheidungen ist ein schriftliches Abstimmungsverfahren per E-Mail vorgesehen. Erfolgt trotz ordnungsgemäßer Kommunikation an die Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle und ihre Stellvertreter keine Rückmeldung einer in der Nationalen Koordinierungsstelle vertretenen Organisation innerhalb der in der E-Mail genannten angemessenen Frist von mindestens 2 Werktagen, so wird deren Zustimmung angenommen. Derartige Entscheidungen sind im Protokoll der nächsten Sitzung der Nationalen Koordinierungsstelle zu dokumentieren.

3.7 Berichtswesen

Über jede Sitzung der Nationalen Koordinierungsstelle und der Expertengruppen ist ein **Ergebnisprotokoll** zu führen.

Im Protokoll sind festzuhalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Namen des Vorsitzenden und der Protokollführer
4. die Anträge und Beschlüsse, sowie
5. jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Protokollerstellung wird vom Leiter der Sitzung wahrgenommen. Die Protokolle und Ergebnisse werden in der Sitzung „live on beamer“ erstellt und nach der Sitzung an die Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle per E-Mail übermittelt.

Das Protokoll gilt als angenommen, falls nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Übermittlung des Protokolls Anträge auf Abänderung des Protokolls von Mitgliedern der Nationalen Koordinierungsstelle oder deren Stellvertretern eingehen. Anträge auf

Abänderungen des Protokolls einer Sitzung können nur von jenen Personen eingebracht werden, die an der gegenständlichen Sitzung teilgenommen haben.

3.8 Expertengruppen

Die Nationale Koordinierungsstelle kann in ihrer Arbeit durch Experten bzw. Expertengruppen unterstützt werden. Sie haben beratende Funktion und dienen der Entscheidungsvorbereitung für die Nationale Koordinierungsstelle.

Die Nationale Koordinierungsstelle kann den Beschluss fassen, zu spezifischen Themen Expertengruppen einzusetzen. Dabei sind einvernehmlich festzulegen:

- konkrete Themenstellung
- Terminplan und „Meilensteine“
- Inhalt der Aufgabenstellung („deliverables“)
- zu benennende Experten,
- sowie den/die Leiter/in der jeweiligen Expertengruppe

Expertengruppenspezifische Themen sind an den jeweiligen Expertengruppenleiter zu kommunizieren. Die Expertengruppe kann im Rahmen ihrer Beauftragung Vorschläge erarbeiten, die der Nationalen Koordinierungsstelle zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Alle Dokumente, die der Nationalen Koordinierungsstelle von den Experten, bzw. Expertengruppen zu übergeben sind, werden vor Übergabe durch die Expertengruppenleiter verifiziert und in der jeweiligen Expertengruppe abgestimmt. In Ausnahmefällen kann die Abstimmung in der Expertengruppe entfallen.

Die Genehmigung / Abnahme dieser Dokumente durch die Nationale Koordinierungsstelle erfolgt unter Anwendung des Abschnitts 3.6.

Die Berichterstattung an die Nationale Koordinierungsstelle erfolgt durch die Leiter der Expertengruppe oder in dessen Auftrag durch ein nominiertes Mitglied der Expertengruppe.

Alle Dokumente sind grundsätzlich in elektronischer Form beizubringen.

3.9 Interne Kommunikation und Information

Die Kommunikation innerhalb der Nationalen Koordinierungsstelle erfolgt vorzugsweise per E-Mail.

Die Berichterstattung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt dem Vorsitzenden der Nationalen Koordinierungsstelle.



3.10 Entschädigung

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle, deren Stellvertreter und allfällig zugezogener Experten wird keine Entschädigung geleistet.

3.11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle, deren Stellvertreter, sowie allfällige Experten dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

3.12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 19. Juni 2010 in Kraft.